



Vereinbarung

zwischen

Österreichischem Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen, LG Kärnten

und

**Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten
Wohnbau Kärnten, Architekturwettbewerbe**

Erläuterung

Das Land Kärnten hat im Wohnbauförderungsgesetz 2017, LGBl Nr. 68/2017, als Zielsetzung festgelegt, dass den städtebaulichen, architektonischen und funktionalen Qualitäten der Bauvorhaben Rechnung zu tragen ist.

Mit der Richtlinie für die Förderung von Mietwohnungen und Wohnheimen im mehrgeschoßigen Wohnbau, gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2019, kommen verpflichtend qualitätsbasierte Verfahren (sog. Architekturwettbewerbe) zur erhöhten Qualitätssicherung und als Basis für die Vergabe dieser Planungsleistungen zur Anwendung. Solche Verfahren sind zumindest ab 25 Wohneinheiten durchzuführen.

Ziel dieser Initiative ist es, Qualität und Leistbarkeit des Wohnbaus in Kärnten sicher zu stellen. Insbesondere sollen Qualitäten in Bezug auf Städtebau, Außen-, Innenraum- und Freiflächengestaltung, Funktion sowie sozialräumliche, ökologische und technische Kriterien mit diesen Verfahren erzielt werden. Es sollen an vorhandenen und vorausschauend künftigen Bedürfnissen der Wohnraumsuchenden orientierte Lösungen sowie wirtschaftliche Lösungen in Errichtung und Nutzung im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes erzielt werden.

Beabsichtigte Bauvorhaben werden seitens der AusloberInnen der Wohnbauförderstelle des Landes Kärnten vorgelegt. Nach Empfehlung des Bauvorhabens seitens der Wohnbauförderstelle ist der entsprechende Architekturwettbewerb durchzuführen.

Musterauslobungstexte als integrierende Bestandteile der Vereinbarung

Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden Musterauslobungstexte für das jeweilige Wettbewerbsverfahren, welche der Vereinbarung angehängt und in der Vereinbarung am Ende aufgelistet sind.

Alle Mustertexte regeln einheitlich die formalen Bedingungen solcher Verfahren (siehe dazu jeweils Teil A) und geben Mindeststandards für die Formulierung der Wettbewerbsaufgabe (siehe dazu jeweils Teil B) vor. Der formale Teil regelt u.a. die Zusammensetzung des Preisgerichtes und der BeraterInnen, die Preise und Aufwandsentschädigungen sowie die Absichtserklärung.

Der Teil B enthält eine exakte Vorgabe für die Beschreibung der Bauaufgabe und der Rahmenbedingungen, eine präzise Definition der zu erbringenden Leistungen sowie ein einheitliches statistisches Blatt mit abzufragenden Kennwerten. Die vorgegebenen Werte und Abfragen sind als Muster bzw. Vorschlag zu verstehen und haben sich bei Wettbewerben dieser Art als vergleichbare Kennwerte bewährt. Diese können jedoch - je nach Projektart und Bedarf - erweitert, eventuell reduziert werden.

Werden diese Mustertexte angewandt, ist gesichert, dass das Land Kärnten die Wettbewerbe anerkennt und unterstützt.

Es wird empfohlen, die Projektentwicklung und Erstellung der Auslobungsunterlagen für den jeweiligen Architekturwettbewerb sowie die Abwicklung des Wettbewerbsverfahrens und des Vorprüfungsverfahrens durch externe Fachkundige durchführen zu lassen.

Verfahrensarten

Entsprechend der voraussichtlich erzielbaren Wohnungsanzahl sind folgende Verfahren anzuwenden:

- **ab 25 – 59 WE (Wohneinheiten):**
geladenes, einstufiges Verfahren mit 5 TeilnehmerInnen (kärntenweit)
- **ab 60 – 99 WE (Wohneinheiten):**
geladenes, einstufiges Verfahren mit 8 TeilnehmerInnen (kärntenweit)
- **ab 100 – 149 WE (Wohneinheiten):**
offenes, einstufiges Verfahren (kärntenweit)
- **ab 150 WE (Wohneinheiten):**
offenes, zweistufiges Verfahren (kärnten-/österreichweit)

Der/die FörderungswerberIn legt im Zuge der Projektvorbereitung die Art des Wettbewerbes, abhängig von der Anzahl der voraussichtlich erzielbaren Wohneinheiten bzw. der Rahmenbedingungen der Liegenschaft, verbindlich fest. Soll ein Projekt in mehreren Etappen realisiert werden, so ist - sofern kein Bebauungsplan vorliegt - immer jenes Verfahren zu wählen, welches der voraussichtlich erzielbaren Wohnungsanzahl aller Bauetappen entspricht.

Bis zu einer Wohnungsanzahl von 24 Wohneinheiten sind Architekturwettbewerbe nicht verpflichtend durchzuführen. Liegen außergewöhnliche Umstände betreffend das Grundstück vor (z.B. Ortsbildschutz, übermäßige Lärmimmissionen o.ä.), so kann der/die AusloberIn zur Erzielung der geforderten Qualitäten beispielsweise ein geladenes, einstufiges Verfahren mit 3 TeilnehmerInnen wählen.

Nominierung / Nennung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern

Geladener Wettbewerb mit 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmern

- 1 Nennung durch die/den AusloberIn:
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis
- 1 Nennung durch die Standortgemeinde oder die/den AusloberIn
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis

AusloberIn und Standortgemeinde sind bei der Auswahl nicht an einen Kanzleisitz in Kärnten gebunden.
- 1 Nennung durch die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis

Geladener Wettbewerb mit 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmern

- 2 Nennungen durch die/den AusloberIn / Bauträger
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis
- 1 Nennung durch die Standortgemeinde
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis

AusloberIn und Standortgemeinde sind bei der Auswahl nicht an einen Kanzleisitz in Kärnten gebunden.
- 2 Nennungen durch die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark u. Kärnten
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis

Geladener Wettbewerb mit 8 Teilnehmerinnen/Teilnehmern

- 3 Nennungen durch die/den AusloberIn / Bauträger
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis
- 2 Nennungen durch die Standortgemeinde
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis

AusloberIn und Standortgemeinde sind bei der Auswahl nicht an einen Kanzleisitz in Kärnten gebunden.
- 3 Nennungen durch die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark u. Kärnten
Kriterium: aufrechte/ruhende Befugnis

Sollte seitens der Standortgemeinde keine Nominierung erfolgen, so geht das Nominierungsrecht auf die/den AusloberIn über.

Das Land Kärnten, Wohnbauförderstelle, kann für die jeweiligen Verfahren eine fachkundige Person in beratender Funktion nominieren.

WettbewerbsteilnehmerInnen mit ruhender Befugnis müssen im Falle eines Wettbewerbsgewinnes ihre Befugnis aufrecht melden.

Preisgericht und Honorierung

Es werden die seitens der Kammer nominierten PreisrichterInnen durch die/den AusloberIn honoriert.

Bei den geladenen Verfahren wird seitens der Kammer mind. ein/e PreisrichterIn, bei offenen Verfahren seitens der Kammer mind. zwei PreisrichterInnen nominiert. Anstelle der/des zweiten PreisrichterIn/Preisrichters kann wahlweise durch den/die AusloberIn ein Mitglied der Kammer der ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis Architektur nominiert werden.

Bei der Zusammensetzung des Preisgerichtes müssen mehrheitlich FachpreisrichterInnen nominiert sein.

Im Zuge der konstituierenden Sitzung und der Grundstücksbegehung bzw. des Hearings ist die Anwesenheit der Hauptpreisrichterinnen/Hauptpreisrichter und der Ersatzpreisrichterinnen/Ersatzpreisrichter erforderlich. Beim Preisgericht selbst ist nur die Anwesenheit der Hauptpreisrichterinnen/Hauptpreisrichter erforderlich. Eine Teilnahme der Ersatzpreisrichterinnen/Ersatzpreisrichter ohne Honorierung und Stimmrecht ist zulässig.

Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen unabhängig, unanfechtbar und endgültig. Das Preisgericht hat das Wettbewerbsergebnis herbeizuführen, es verfasst über seine Tätigkeit ein Protokoll, in dem die Beurteilung der einzelnen Projekte und die Entscheidung des Preisgerichtes entsprechend begründet werden. Das Preisgericht nimmt die Reihung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten vor und empfiehlt den/die mit der Weiterbearbeitung zu betrauende/n Architekten/in an den/die AusloberIn.

Vergütung HauptpreisrichterIn:

Einstufig geladenes Verfahren: € 2.000,-- exkl. USt. und exkl. Spesen

Einstufig offenes Verfahren: € 2.500,-- exkl. USt. und exkl. Spesen

ist ein zusätzlicher Tag für das Preisgericht erforderlich:
+ € 1.000,-- exkl. USt.

Zweistufig offenes Verfahren: € 3.000,-- exkl. USt. und exkl. Spesen
(Annahme: 1 Tag Preisgericht 1. Stufe, 1 Tag Preisgericht 2. Stufe)

ist ein zusätzlicher Tag für das Preisgericht erforderlich:
+ € 1.000,-- exkl. USt.

Die Pauschale beinhaltet den Zeitaufwand für die Durchsicht der Auslobungsunterlagen, die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung, dem Hearing, die Mitarbeit bei der Fragenbeantwortung, die Teilnahme am Preisgericht sowie die Mitwirkung bei der Verfassung des Protokolls und allfällige Reisezeiten.

An Spesen werden zusätzlich nur die unbedingt notwendigen Reisekosten für ein öffentliches Verkehrsmittel oder den Privat-PKW gemäß dem amtlichen Kilometergeld vergütet. Ist bei mehrtägigen Preisgerichtssitzungen eine Nächtigung von angereisten Preisrichterinnen/Preisrichtern erforderlich, wird diese nach dem tatsächlichen Aufwand (jedoch max. € 150,-- pro Nacht) vergütet. Sonstige Spesen, Diäten etc. können nicht verrechnet werden.

Vergütung ErsatzpreisrichterIn (bei allen Verfahren): € 400,-- exkl. USt. und exkl. Spesen

Diese Pauschale beinhaltet den Zeitaufwand für die Durchsicht der Auslobungsunterlagen, die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung, dem Hearing und allfällige Reisezeiten. An Spesen werden zusätzlich nur unbedingt notwendige Reisekosten für ein öffentliches Verkehrsmittel oder den Privat-PKW (amtliches Kilometergeld) vergütet.

Anonymität im Verfahren, Informationsübermittlung an TeilnehmerInnen, Protokollierungen

Sämtliche Informationen, die Aufgabe und den Wettbewerb betreffend, sind allen TeilnehmerInnen gleichermaßen und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Schritte des WB-Verfahrens sind zu protokollieren (Konstituierende Sitzung, schriftliche Fragebeantwortung, Jurysitzung etc.)

Die Verfahren sind anonym durchzuführen. Es ist sicher zu stellen, dass im gesamten Verfahrensablauf die Anonymität - bis nach Protokollerstellung der positiv abgeschlossenen Jurysitzung - gewahrt bleibt.

Abgabe der Wettbewerbsunterlagen

Firmenadresse des Auslobers/der Ausloberin bzw. des mit der Wettbewerbsbetreuung/Vorprüfung beauftragten Büros (siehe dazu oben: *Mustertexte als integrierende Bestandteile der Vereinbarung - Projektentwicklung, Erstellung der Auslobungsunterlagen, Abwicklung Wettbewerbsverfahren*).

Veröffentlichung der WB-Beiträge, Mitwirkung bei Veröffentlichung

Die TeilnehmerInnen werden aufgefordert, mit Abgabe der WB-Arbeiten digitale Unterlagen beizubringen. Die WB-Beiträge werden samt dem Juryprotokoll auf dem frei zugängigen Wettbewerbsportal der Kammer veröffentlicht. Der/die AusloberIn werden die WB-Beiträge in einer Ausstellung präsentieren.

Musterauslobungstexte sind integrierende Bestandteile der Vereinbarung

Folgende Mustertexte für Wettbewerbsauslobungen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung und sind dieser angehängt:

- Geladener einstufiger Wettbewerb, kärntenweit 25-59 Wohneinheiten
- Geladener einstufiger Wettbewerb, kärntenweit 60-99 Wohneinheiten
- Einstufiger, kärntenweit offener Wettbewerb 100-149 Wohneinheiten
- Zweistufiger, kärnten-/österreichweit offener Wettbewerb ab 150 Wohneinheiten

Klagenfurt, den 23.2.2018

Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen, LG Kärnten:



Dir. Günther Kostan, Obmann



Dir. Dr. Klaus Wutte, 1. Obmann-StV.

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten:



DI Gerald Fuxjäger, Präsident



Arch. DI Reinhold Hohenwarther, Vizepräsident